

Satzung
der Stadt Bruchköbel über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von
Personen nach dem Landesaufnahmengesetz (LAufnG)

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Vertriebene. Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.
- (2) Die Stadt Bruchköbel ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Stadt Bruchköbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bruchköbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bruchköbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen

der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.

§3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Die Stadt Bruchköbel ermittelt für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte den maßgebenden unterkunftsbezogenen Gebührensatz.
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, zu erheben.
- (4) Die Unterbringungsgebühren sind von der Stadt Bruchköbel pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, anzupassen.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Gebührensatzung für die Unterbringung von Geflüchteten in der Gemeinschaftsunterkunft „Friedberger Landstraße 2, 63486 Bruchköbel“ vom 23.10.2018 außer Kraft.